

Ergänzungsleistungen - Zusatzleistungen zur AHV/IV : ein rechtlicher Anspruch

Autor(en): **Liebi, Patrick**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Visit : Magazin der Pro Senectute Kanton Zürich**

Band (Jahr): - **(2008)**

Heft 1

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-819054>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ergänzungsleistungen – Zusatzleistungen zur AHV/IV

Ein rechtlicher Anspruch

Ziel der AHV war es, mit Schaffung der 1. Säule den Existenzbedarf zu decken. Weit gefehlt, meinen viele und sind sich dabei nicht bewusst, dass die 1. Säule eigentlich aus zwei Pfeilern besteht. Der AHV und den Ergänzungsleistungen. «visit» gibt Ihnen wichtige Informationen dazu und zeigt, wer Anspruch darauf hat.

Patrick Liebi

Weil die Renten der AHV und der IV in vielen Fällen nicht existenzsichernd waren, führte der Bund auf den 1. Januar 1966 die Ergänzungsleistungen (EL) ein. An dieser Ausgangslage hat sich bis heute nichts geändert. Ungefähr 15 Prozent aller Rentnerinnen und Rentner machen von ihrem Recht Gebrauch und beziehen Ergänzungsleistungen.

Nach wie vor glauben jedoch viele, bei den Ergänzungsleistungen handle es sich um so etwas wie Sozialleistungen, und haben nicht den Mut, diese zu beantragen. Oder sie hören aus dem Verwandten- oder Bekanntenkreis Aussagen wie: «Ich hab das abgeklärt, du kannst keine Ergänzungsleistungen bekommen, solange du noch 100'000 Franken auf deinem Konto hast.» «visit» zeigt Ihnen: Auch mit einem Kontoguthaben von 100'000 Franken kann durchaus ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen bestehen.

Grundsatz

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Sie stellen einen rechtlichen Anspruch dar und sind keine Fürsorge oder Sozialhilfe. Zusammen mit der AHV und IV gehören die Ergänzungsleistungen (EL) zum sozialen Fundament unseres Staates.

Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind alle AHV-/IV-Rentnerinnen und -Rentner mit Wohnsitz in der Schweiz (Personen aus dem Ausland müssen seit mindestens zehn, Flüchtlinge und Staatenlose seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz ihren Wohnsitz haben; in der Regel gibt es keine Karenzfrist für Angehörige von EU-Staaten, da für die das Personenfreizügigkeitsabkommen gilt). Ins Ausland werden keine Ergänzungsleistungen ausbezahlt.

Leistungen

Die EL sollen die Existenz sichern. Für die Berechnung der Höhe der EL werden die anerkannten Ausgaben den anrechenbaren Einnahmen gegenübergestellt. Decken die Einnahmen (siehe Beispiel) die Ausgaben nicht ab, wird die Differenz durch die EL bezahlt.

Anrechenbare Einnahmen

- Renten, Taggelder aller Art sowie Alimente zu 100 Prozent
- Nettoerwerbseinkommen zu 70% (abzüglich eines Freibetrages von Fr. 1000 für Einzelpersonen respektive Fr. 1500 für Ehepaare)
- Zinsen aus dem Vermögen
- Erträge aus Liegenschaften

- Eigenmietwert
- Jährlicher Verbrauch von 10 Prozent des Vermögens, das den Freibetrag übersteigt (dieser beträgt bei Alleinstehenden Fr. 25'000, bei Ehepaaren Fr. 40'000.)

Beispiel Sonja Muster:

Sonja Muster ist eine alleinstehende Person und hat folgende Einnahmen pro Monat und folgendes Vermögen: AHV Fr. 1217, eine Pensionskassenrente von Fr. 300 sowie ein Vermögen von Fr. 100'000, angelegt auf einem Konto mit einem Zins von 1 Prozent.

So werden die Einnahmen berechnet:

Jährliche Einnahmen	
AHV/IV-Renten (100%)	Fr. 14'600.00
Weitere Renten, 2. Säule, Unfallrenten, ausländische Renten, Alimente, Taggelder (100%)	Fr. 3'600.00
Nettoerwerbseinkommen zu 70%	Fr. –
Eigenmietwert meines Eigentums (gemäss Steuererklärung)	Fr. –
Zinserträge aus Vermögen (z. B. Zinsen, Dividenden)	Fr. 1'000.00
Alleinstehende Ehepaare	
Bruttovermögen nach Schuldenabzug (gemäss Steuererklärung)	Fr. 100'000.00 Fr. –
Freibetrag	Fr. -25'000.00 Fr. -40'000.00
Freibetrag* bei selbst- bewohnter Liegenschaft	Fr. – Fr. –
Total	Fr. 75'000.00 Fr. –
Vom Vermögen als Einkommen anzurechnen	
1/10 bei AHV-Rente	Fr. 7'500.00
1/15 bei IV-Rente	
Total Einnahmen	Fr. 26'700.00

* Dieser beträgt 75 000 Franken in den meisten Kantonen.

Anerkannte Ausgaben:

- Pauschaler Lebensbedarf: für Alleinstehende Fr. 18'140, für Ehepaare Fr. 27'210 (zuzüglich Fr. 9480 pro zu betreuendem Kind)
- Pauschale für Krankenkassenprämien (nicht die effektive Prämie; kanton unterschiedlich, zum Beispiel kennt der Kanton Zürich drei Prämienregionen. Die Pauschalen liegen zurzeit zwischen Fr. 3384 und Fr. 4200 pro Jahr)
- Effektiver Mietzins (aber im Maximum für Alleinstehende Fr. 13'200, für Ehepaare Fr. 15'000)
- Beim Eigenheim: die Hypothekarzinsen und Kosten für den Unterhalt bis zur Höhe des Eigenmietwertes, sowie pauschal für Nebenkosten Fr. 1680.
- AHV-/IV-/EO-Beiträge
- Alimente

Beispiel Sonja Muster:

Die monatliche Miete inklusive Nebenkosten von Frau Muster beträgt Fr. 1200 (14'400 pro Jahr). Frau Muster darf nun für die Ausgabenberechnung nicht den effektiven Mietzins einsetzen sondern nur Fr. 13'200 (das Maximum für Alleinstehende). Zudem ist sie bei einer sehr teuren Krankenkasse versichert, die ihr Budget monatlich mit Fr. 400 strapaziert. Für die Ausgabenberechnung darf sie auch hier nur die kantonale Pauschale (gemäss der Tabelle in der Broschüre «Ergänzungsleistungen zur AHV / IV») eintragen, in ihrem Fall also Fr. 3660.

Jährliche Ausgaben

	Alleinstehende	Ehepaare
Lebensbedarf Pauschal)	Fr. 18'140.00	Fr. 27'210.00
Mieter:		
Mietzins pro Jahr plus Nebenkosten ** (siehe unten!)	Fr. 13'200.00	Fr. –
Eigentümer		
Eigenmietwert, plus 1680 Franken für Nebenkosten	Fr. –	Fr. –
Hypothekarzinsen bis zur Höhe des Eigenmietwertes	Fr. –	Fr. –
Pauschalbetrag für Krankenkasse (für Ehepaare doppelten Betrag einsetzen)	Fr. 3'660.00	Fr. –
Geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge	Fr. –	Fr. –
Total Ausgaben	Fr. 35'000.00	Fr. –

** Aber höchstens 13'200 Franken für Alleinstehende und 15'000 Franken für Ehepaare.

Da Sonja Musters Ausgaben die Einnahmen um Fr. 8300 übersteigen, hat sie Anspruch auf Ergänzungsleistungen in der Höhe von Fr. 8300 pro Jahr oder Fr. 691 pro Monat. Und dies, obwohl Frau Muster immer noch Fr. 100'000 auf ihrem «Sparbüchli» hat. Und wie gesagt: Frau Muster wird deshalb sofort auf der AHV-Zweigstelle ihrer Wohngemeinde das Formular für den Bezug von Ergänzungsleistungen verlangen. Da sie etwas Mühe hat, dieses Formular selbst auszufüllen, ist sie froh darüber, dass die meisten Angestellten der Zweigstellen ihr dabei gerne behilflich sind. Und Sozialbezügerin ist sie mit dem Bezug von Ergänzungsleistungen auch nicht geworden, sondern hat lediglich ihr gutes Recht geltend gemacht.

Noch ein paar Zusatzhinweise

Komplizierter wird die Berechnung, wenn jemand pflegebedürftig ist, sehr hohe Krankheitskosten hat oder gar in ein Pflegeheim muss. Am besten lassen Sie sich in diesen Fällen auf der AHV-Zweigstelle ihres Wohnortes beraten.

Auf der Website von Pro Senectute Schweiz besteht die Möglichkeit, online eine Berechnung für den Anspruch auf Ergänzungsleistungen durchzuführen: www.pro-senectute.ch/eld/index.html

Müssen Ergänzungsleistungen von mir oder meinen Nachkommen zurückerstattet werden?

Rechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen müssen in keinem Fall zurückerstattet werden. Dies gilt sowohl für die Bezügerinnen und Bezüger selbst als auch für ihre Nachkommen.

Kostenlose Sozialberatung

in jedem Dienstleistungszentrum von Pro Senectute Kanton Zürich. Adressen siehe Seite 2.

Kostenlose Hotline: Telefon Nr. 056 430 00 88

Exklusiv für unsere Leserinnen und Leser: Jeweils am Mittwoch von 10 Uhr bis 12 Uhr können Sie Fragen zu den Themen: Vorsorge – Versicherungen – Anlageberatung – Wohneigentum – Steuern und Erbrecht stellen. Patrick Liebi und sein Team beantworten während dieser Zeit Ihre Fragen und Anliegen.